Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V., Dänische Straße 3-5, 24105 Kiel, info@lfsh.de



An

Die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6877

Kiel, den 30.11.2021

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

sehr geehrter Herr Dr. Galka,

vielen Dank für die Möglichkeit, uns im Innen- und Rechtsausschuss zum o. g. Gesetzentwurf äußern zu können.

Der Landesverband Frauenberatung ist der Dachverband von 33 Frauenfachberatungsstellen, in denen gewaltbetroffene Frauen Unterstützung finden. Aus der jahrzehntelangen Erfahrung der Fachberaterinnen wissen wir, dass viele Betroffene Gewalt durch Personen in ihrem nahen Umfeld erleben – in der Familie, aber auch an Orten wie dem Sportverein. Zugleich sind es nahestehende Personen, die Gewalt und Machtmissbrauch wahrnehmen



können und damit die Möglichkeit haben, sich gegen Gewalt einzusetzen.

Wir sehen in einem Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein die Chance, strukturell verankerten Gewaltschutz zu einem Qualitätsmerkmal für das Sportland Schleswig-Holstein zu machen. In diesem Sinne begrüßen wir die im Gesetzentwurf enthaltene Verpflichtung zu Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und das Bekenntnis zur Gleichstellung der Geschlechter. Wir empfehlen darüber hinaus, in die Maßnahmen gegen (sexualisierte) Gewalt auch Erwachsene einzubeziehen.

Dafür schlagen wir folgende Änderungen im Gesetzentwurf vor:

zu §3

7. Die Integrität des Sports zu schützen und zu stärken, insbesondere durch Maßnahmen gegen <u>sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene,</u> <u>sexuellen Missbrauch</u> und Dopingmissbrauch

zu §5

(1) Der Landessportverband hat die Fördermittel (§ 4 Abs. 1) nach Maßgabe seiner Richtlinien an seine Mitglieder (§ 1 Nummer 2) zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben nach § 5 Abs. 2 zu vergeben und dafür Sorge zu tragen, dass auch durch diese Fördermittel Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch ergriffen werden. Einen Teil der Mittel kann der Landessportverband auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden.

Begründung: Betroffene von sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter sind in überwiegendem Maße weiblich. So zeigt eine repräsentative Studie, dass in Deutschland jede



siebte Frau seit dem 16. Lebensjahr schwere sexualisierte Gewalt erfahren hat. Zwei von drei Frauen haben sexuelle Belästigung erlebt. Das Forschungsprojekt "Safe Sport" kam zu dem Ergebnis, dass Mädchen und junge Frauen besonders häufig von sexualisierter Gewalt im Sport betroffen sind. So gaben 18 % der weiblichen Befragten an, im organisierten Sport sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt erfahren zu haben; 25 % haben sexuelle Grenzverletzungen erlebt und 5 % sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt.¹

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtungen des Landes durch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention (Art. 14 und Art. 34, Anm. 182), verweisen.

§ 1 Ziele der Sportförderung

Ergänzung:

Die Förderung nach dem Gesetz soll

2. <u>so ausgestaltet sein, dass die gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechter in allen</u> Sportförderbereichen gesichert wird

Begründung: Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt. Durch diese Formulierung soll die konsequente Anwendung des Gender Mainstreamings, inkl. des Gender Budgetings gewährleistet werden.

¹ Rulofs, B. (Hrsg.) (2016). "Safe Sport" Schutz von Kindern und Jugendlichen im organsierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions-



§ 5 Verwendung der Fördermittel durch den Landessportverband

Ergänzung:

(2) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

4. Maßnahmen gegen jede Form von Gewalt

Ergänzung:

(4) <u>Die Zuwendungen sind an eine Verpflichtung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt (im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) gebunden.</u>

Begründung: Die Istanbul-Konvention verlangt in den Bereichen, in denen im öffentlichen Auftrag mit Menschen gearbeitet wird, besondere Sorgfalt bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Art. 5). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter, der nicht stereotypen Geschlechterrollen, des gegenseitigen Respekts und der gewaltfreien Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen auch in Sporteinrichtungen zu fördern (Art. 14). Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, empfehlen wir, strukturellen Gewaltschutz zur Förderbedingung zu machen.

Damit haupt- und ehrenamtlich im Sport wirksame Gewaltschutzkonzepte etablieren können, brauchen sie personelle und finanzielle Ressourcen. Diese sicherzustellen, kann mit der Verankerung im vorliegenden Gesetzentwurf gelingen. Bei der Umsetzung stehen die Frauenfachberatungsstellen mit Ihrem Fachwissen und Tatkraft gerne zur Seite.

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V.,

Dänische Straße 3-5, 24105 Kiel, info@lfsh.de



Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Wulf